



Pauschalvertrag 2000262989

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink,
Keithstr. 7, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Oberländer Trachtenvereinigung,
vertreten durch deren 1. Gauvorstand, Stephan Märkl,
Eibseestr. 12, 82491 Grainau

- im nachstehenden Text kurz „Trachtenvereinigung“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

Präambel

Im Laufe des Jahres 2025 soll durch einen gemeinsam erarbeiteten Plan, mit den erforderlichen Maßnahmen auf beiden Seiten (Abstimmung, Teilnahme, Kommunikation, Angebot von Webinaren etc.), auf eine Meldung, der vom Pauschalvertrag erfassten Veranstaltungen, über das GEMA Portal, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung zum 01.01.2026, hingearbeitet werden.

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Vertragshilfe

Die Trachtenvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Trachtenvereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine der Trachtenvereinigung dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen für nicht abgegoltene Veranstaltungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Setlisten nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich die Trachtenvereinigung, seinen Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich die Trachtenvereinigung verpflichtet, der GEMA die Namen und soweit möglich die Adressen der berechtigten Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine erfolgt ausschließlich durch die Trachtenvereinigung als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Trachtenvereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Die Meldung von Mitgliedern der Trachtenvereinigung erfolgt bis zum 31.01.2025 gegenüber verbandsmeldung@gema.de.

3. Berechtigungskreis:

Der Pauschalvertrag wird für die Oberländer Trachtenvereinigung und für seiner Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine abgeschlossen.

4. Anmeldung pauschal abgegotener Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedsverbände bzw. deren Vereine der Trachtenvereinigung melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Bis 31.12.2025 akzeptiert die GEMA auch Anmeldungen per E-Mail an kontakt@gema.de Die GEMA stellt hierfür die Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage www.gema.de zur Verfügung. Der Verband hält seine Mitglieder an, diesen Vordruck zu verwenden.

- (3) Die Anmeldung von Musikdarbietungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 6. abgegolten sind, ist der GEMA spätestens ein Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
- Name des Veranstaltungsorts
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
- Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger)
- Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
- Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
- genaue Anschrift des Veranstalters.

5. Anmeldung von nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

- (1) Die Anmeldung von Musikdarbietungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 6. nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der GEMA über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/Portal> zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
- Name des Veranstaltungsorts
- Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
- Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger, Public Viewing etc.)
- Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
- Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
- genaue Anschrift des Veranstalters.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 6. nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

- (3) Bei Meldungen, die verspätet oder nicht über das GEMA Portal erfolgen, entfällt der Gesamtvertragsnachlass.
Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

6. Pauschalvergütung

- (1) Die Trachtenvereinigung verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2025** von **EUR 49,54 netto** zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und jeweils je Verband, Gau und Verein für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine an die GEMA zu entrichten.
- (2) Die Anzahl aller Mitgliedsverbände und deren Vereine sind bis zum 31.01.25 zu melden.
- (3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 6. (1). ist zum 01.01.25 fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA.

7. Pauschalregelung

- (1) Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 6. sind Musikdarbietungen folgender Brauchtumsveranstaltungen abgegolten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan-Kirchweihbaumaufstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingens, Weihnachtsfeiern sowie Brauchtum im Laienspiel (Theateraufführung).
- (2) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Musikdarbietungen in den in Ziffer 7. (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
 - die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischem Volks- und Brauchtums dienen,
 - Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (3) Sollten mehrere Verbände/Mitgliedervereine gemeinsam Veranstalter von einer Aufführung sein, ist die Aufführungstantieme für die Aufführung von geschützter Musik, bei den in Ziffer 7. (1) in Verbindung mit 7. (2) angegebenen Veranstaltungen nur dann durch die Jahrespauschale abgegolten, wenn alle Veranstalter Mitglieder in der Oberländer Trachtenvereinigung sind.

8. Programme / Setlisten

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gem. VGG §42 gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Setlists) über das GEMA Portal zu übersenden.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.
Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 20.01.25

Grainau, 17.12.29


 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFNAHMEN
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
 DES VORSTAND

Georg Oeller
(Vorstand GEMA)



Stephan Märkl
(1. Gauvorstand)



Johannes Everding
(Direktor Geschäftsentwicklung)